

Absenzenreglement Schule Aarburg

Die vorliegenden Punkte basieren auf der Verordnung über die Volksschule §11 Schulbesuch und §15 Absenzen.

1. Für sämtliche Absenzen müssen die Schülerinnen und Schüler von ihren Eltern bei der Schule abgemeldet werden.
2. Unter Absenz wird grundsätzlich ein Nichterscheinen der Schülerin/des Schülers in der Schule verstanden. Sofern die Eltern dies der Lehrperson nicht vorgängig und rechtzeitig melden, gilt die Absenz als unentschuldigt. Auf der Oberstufe wird diese in der entsprechenden Kategorie im Zeugnis eingetragen.
3. Auf der Oberstufe muss eine Absenzmeldung der Eltern mündlich - d.h. per Telefongespräch, per Sprachnachricht oder per Combox-Nachricht - bei der Lehrperson erfolgen. Andere Formen werden nicht akzeptiert.
4. Die Abmeldung des Schülers / der Schülerin muss vor dem Unterricht oder der entsprechenden Lektion erfolgen. Dabei wird entweder die Anzahl der bevorstehenden Krankheitstage angegeben, oder die Krankmeldung wird an jedem weiteren Fehltag erneuert.
5. Die Absenz muss bei der Klassenlehrperson oder der entsprechenden Fachlehrperson gemeldet werden. Auf der Oberstufe muss diejenige Lehrperson informiert werden, welche als nächste mit dem entsprechenden Schüler / der entsprechenden Schülerin Unterricht hätte.
6. Die Lehrperson trägt die Absenz des Schülers / der Schülerin - mit oder ohne Absenzmeldung der Eltern - ins Lehreroffice ein. Auf der Oberstufe muss dies unverzüglich geschehen, und die Lehrpersonen informieren sich anschliessend im Lehreroffice.
7. Persönliche Termine (z.B. Zahnarzt) sollen grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeiten vereinbart werden. Diese Termine können nicht entschuldigt werden. Dies gilt jedoch nicht für spezielle Termine, wie beispielsweise Termine beim Spezialisten oder bei Konsulaten, usw.
8. Falls ein Schüler / eine Schülerin während eines laufenden Tages nach Hause gehen muss (z.B. infolge Unwohlsein), hat er / sie diejenige Lehrperson persönlich zu kontaktieren und sich dort abzumelden. Diese Lehrperson meldet den Schüler / die Schülerin telefonisch zuhause an, und in Absprache mit den Eltern kann das Kind nach Hause entlassen oder abgeholt werden. Andere Formen der Abmeldung werden nicht akzeptiert und würden als unentschuldigte Absenz eingetragen.